

August 2025

NEWSLETTER

01/2025

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

An der HV vom 9. Mai 2025 wurden die Organe neu bestellt und setzen sich neu wie folgt zusammen:

Vorstand:

- Patrik Terzer, Präsident;
- Nadja Bänziger, Beisitzerin/Weiterbildung;
- Ursula Nobs Kuster, Kommunikation/Newsletter;
- Markus Mäder, Mitgliederverwaltung;
- Marc Wiesli, Kassier;
- Mirco Kalberer, Aktuar;
- Lukas Etterlin, Beisitzer mit besonderen Aufgaben/Aktuar-Stv.

Standeskommission

- Edwin Bigger
- Urs Brun
- Fabian Aepli

Revisorin/Revisor

- Marcel Helfenberger
- Nadine Preisig

Vielen Dank für das Engagement!

Nachstehend werden Entscheide von gewisser Relevanz aus Rechtsgebieten der häufigsten Tätigkeitsfeldern von Rechtsagenten aufgeführt. Hinweise zu weiteren fachspezifischen Interessen nehmen wir gerne entgegen.

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

- **Publikationsdatum: 20.06.2025**
- **Entscheiddatum: 06.06.2025**
-

BUDE 2025 Nr. 040

Fall-Nr.: 25-1398

Baurecht, Art. 148 Abs. 1 und 2 PBG. Der für einen Neubau erforderliche Abbruch von Bauten oder Anlagen stellt eine baubeginnende Arbeit dar, aus der der ernsthafte Wille der Bauherrschaft hervorgeht, eine Baute ohne Verzögerung und ohne unnötige Unterbrechung zu Ende zu führen (Erw. 4.2.4). Im konkreten Fall wurde verneint, dass der blosse Beginn von Abbrucharbeiten innerhalb der 5-Jahresfrist zu einer Verwirkung der Baubewilligung führt. Abweisung des Rekurses.

Publizierende Stelle: Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement, St.Gallen

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT

- **Publikationsdatum: 17.07.2025**
- **Entscheiddatum: 01.05.2025**

SJD RDRM.2024.134

Fall-Nr.: RDRM.2024.134

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Art. 62 AIG. Die Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen bzw. nicht verlängert werden, wenn eine Person u.a. gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst, eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung nicht einhält oder auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der Rekurrentin gelang es trotz mehrmaliger Aufforderung nicht, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Auch trat sie strafrechtlich negativ in Erscheinung und es liegen Verlustscheine vor. Das Recht auf Familien- und Privatleben wird mit der Wegweisung nicht verletzt. Die Wegweisung ist auch unter Berücksichtigung medizinischer Gründe möglich, zulässig und zumutbar. Abweisung des Rekurses.

Publizierende Stelle: Generalsekretariat Sicherheits- und Justizdepartement, St.Gallen

VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION

- **Publikationsdatum: 25.07.2025**
- **Entscheiddatum: 19.06.2025**

Fall-Nr.: I/1-2025/22
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten

Bildung von Rückstellungen; Art. 40 Abs. 1 StG; Art. 41 Abs. 1 lit. c StG. Der Steuerpflichtige betreibt eine Hausarztpraxis in einem Mietobjekt. Die von ihm in der Steuererklärung in Abzug gebrachten Rückstellungen für den Ersatz eines Röntgengeräts, das Update von Software und die Renovation der Praxisräumlichkeiten wurden vom Kantonalen Steueramt zu Recht nicht zum Abzug zugelassen. Rückstellungen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist. Rückstellungen für künftige Anschaffungen bzw. aktivierungspflichtige Investitionen werden steuerlich nicht anerkannt; Abweisung des Rekurses

Publizierende Stelle: Verwaltungsrekurskommission

© www.gerichte.sg.ch

VERSICHERUNGSGERICHT

- **Publikationsdatum: 02.07.2025**
- **Entscheiddatum: 17.06.2025**

Fall-Nr.: EL 2024/26
Rubrik: EL - Ergänzungsleistungen

Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG. Anrechnung des Erwerbseinkommens. Die EL-Durchführungsstelle hätte für die Anrechnung des Erwerbseinkommens nicht auf die jährliche Lohnabrechnung abstellen dürfen, sondern sie hätte, da das Erwerbseinkommen starken Schwankungen unterlegen hat, die Ergänzungsleistungen Monat für Monat jeweils gestützt auf die Lohnabrechnung des Vormonats neu berechnen müssen. Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2025, EL 2024/26).

Publizierende Stelle: Versicherungsgericht

© www.gerichte.sg.ch

VERSICHERUNGSGERICHT

- **Publikationsdatum: 11.07.2025**
- **Entscheiddatum: 02.06.2025**

Fall-Nr.: UV 2024/56
Rubrik: UV – Unfallversicherung

Art. 6 Abs. 1 und 2 UVG. Eine Distorsion entspricht nicht in jedem Fall einem Unfall mit unphysiologischer, programmwidriger Beanspruchung eines Körperteils im Sinne eines ungewöhnlichen äusseren Faktors. Vorliegend besteht kein überwiegend wahrscheinlicher Nachweis für eine die physiologische Belastungsgrenze überschreitende Distorsion. Auch die Kriterien einer ausserordentlichen Überanstrengung sind nicht erfüllt. Mangels Vorliegens eines Unfallereignisses besteht keine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 6 Abs. 1 UVG. Lässt sich kein initiales Ereignis oder lediglich ein solches ganz untergeordneter bzw. harmloser Art erheben, so vereinfacht dies zwangsläufig in aller Regel den Entlastungsbeweis des Unfallversicherers. Aufgrund vorwiegend degenerativen Ursprungs der linksseitigen Schulterbeschwerden trifft die Beschwerdegegnerin auch gestützt auf Art. 6 Abs. 2 UVG keine Leistungspflicht. Gelingen des Entlastungsbeweises nach Art. 6 Abs. 2 UVG durch die Beschwerdegegnerin. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Juni 2025, UV 2024/56).

Publizierende Stelle: Versicherungsgericht

© www.gerichte.sg.ch

VERWALTUNGSGERICHT

- **Publikationsdatum: 14.08.2024**
- **Entscheiddatum: 13.06.2024**

Fall-Nr.: B 2023/261
Rubrik: Verwaltungsgericht

Bau- und Umweltrecht. Art. 159 Abs. 1 lit. d PBG. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Die öffentlichen Interessen am Schutz des Ortsbilds von nationaler Bedeutung, an der rechtsgleichen Durchsetzung des Baurechts und an der Beachtung der Rechtskraft von bereits ergangenen Bauabschlägen überwiegen das private Interesse des Beschwerdeführers am Erhalt der von ihm bewusst formell und materiell gesetzwidrig erstellten Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie. Zudem erweist sich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auch als verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2023/261).

© www.gerichte.sg.ch

- **Publikationsdatum: 26.06.2025**
- **Entscheiddatum: 09.05.2025**

Fall-Nr.: B 2025/31
Rubrik: Verwaltungsgericht

Steuerrecht, Art. 34 Abs. 3 Satz 2 StG; Art. 44 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1 lit. a StG Die Gewährung des Unternutzungsabzugs setzt voraus, dass beim am Wohnsitz selbst-genutzten Eigentum Raumreserven entstehen. Die streitgegenständliche Einliegerwohnung ist räumlich vom Einfamilienhaus getrennt und wurde darüber hinaus bis zu deren Auszug alleinig von der Mutter des Beschwerdeführers genutzt. Durch den Auszug der Mutter sind dem Beschwerdeführer separate Raumreserven zugefallen, die von der Einheit seines selbstgenutzten Wohneigentums räumlich getrennt und somit nicht dazugehörig sind. Für einen Unternutzungsabzug ist jedoch vorausgesetzt, dass die Person, welche den Abzug geltend macht, und diejenige, die die Hausgemeinschaft verlassen hat, den Wohnraum gemeinsam genutzt haben. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Vielmehr steht die Einliegerwohnung dem Beschwerdeführer nach Auszug seiner Mutter zur Eigennutzung zur Verfügung, ohne dass vorher eine gemeinsame Nutzung stattgefunden hat. Wie die Vorinstanz daher zu Recht erkannt hat, liegt kein Anwendungsfall einer Unternutzung vor. Weder der Netzwerkspeicher noch ein Laptop können als Bestandteil einer Liegenschaft gelten. Da die Geräte zudem nicht ausschliesslich für die Steuerung und Überwachung der Gebäudetechnik verwendet wurden, sind sie auch nicht als Zugehör der Liegenschaft oder als bauliche Grundausstattung zu qualifizieren. Mit Blick auf das Speichervolumen, die Software für Videowiedergabe und die Installation von Microsoft Office 2019 ist der Ersatz der Geräte den privaten Lebenshaltungskosten zuzurechnen und somit nicht abzugsfähig. (Verwaltungsgericht, B 2025/31)

Publizierende Stelle: Verwaltungsgericht

© www.gerichte.sg.ch

-
- **Publikationsdatum: 19.06.2025**
 - **Entscheiddatum: 02.04.2025**

Fall-Nr.: K 2023/1
Rubrik: Verwaltungsgericht

Forderung aus Personalrecht, Entschädigung für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Im Gegensatz zur Arbeitsunfähigkeit, die auch teilweise vorliegen kann, gibt es keine teilweise Ferienunfähigkeit. Entweder steht eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Erholung entgegen, sodass eine Ferienunfähigkeit vorliegt, oder sie tut es nicht, und ein Ferienbezug ist möglich und die Ferien sind voll anzurechnen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Ferienunfähigkeit liegt beim Arbeitnehmer. Ein Arztzeugnis betreffend Arbeitsunfähigkeit beweist noch keine Ferienunfähigkeit. Vorliegend hatte sich der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung verpflichtet, den Feriensaldo bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses vollständig und soweit möglich linear im Umfang von 50% des Beschäftigungsgrades zu kompensieren. Anschliessend war er krankheitsbedingt zu 50% (halbtags) arbeitsunfähig geschrieben, an den anderen halben Tagen arbeitete er oder bezog Ferien. Mangels entsprechenden Nachweises der Ferienunfähigkeit musste er sein Ferienguthaben in jenen Zeiträumen, in denen er nicht arbeitete, vollständig kompensieren (Verwaltungsgericht, K 2023/1).

Publizierende Stelle: Verwaltungsgericht

© www.gerichte.sg.ch

- **Publikationsdatum: 15.05.2025**
- **Entscheiddatum: 22.04.2025**

Fall-Nr.: BE.2025.3+4-EZO3
Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 117 lit. b und Art. 119 Abs. 2 und 3 ZPO: Nach Art. 8 ZGB hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Dies ist üblicherweise der Kläger, der einen Anspruch geltend macht. Im Falle eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat damit der Kläger darin glaubhaft zu machen, dass sein Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist; er hat die nötigen Behauptungen und Bestreitungen substantiiert aufzustellen und diese mit den passenden Beweisen und/oder Beweisanträgen zu versehen. Anders ist die Situation bei der Aberkennungsklage und der negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG. Hier tritt derjenige als Kläger auf, der auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses und daraus abgeleitete Ansprüche klagt. Wer ein solches Rechtsverhältnis und daraus fließende Ansprüche behauptet, findet sich umgekehrt in der Beklagtenrolle. Diese Parteirollenverteilung hat jedoch keinen Einfluss auf die Beweis- und Behauptungslast für das Bestehen der Forderung. Es obliegt somit dem angeblichen Gläubiger und Beklagten, die Tatsachen, die seine Forderung begründen, substantiiert zu behaupten und zu beweisen. Wenn der Kläger bzw. Schuldner in einer solchen Konstellation ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellt, hat daher in aller Regel der Beklagte bzw. Gläubiger darzulegen, was an der Darstellung des Klägers bestritten ist, weshalb sein Anspruch bzw. die Forderung besteht, auf welche Beweise er sich stützt und weshalb die Klage des Schuldners aussichtslos ist (E. III.2.b). Immer wenn der Kläger des Hauptverfahrens um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, ist die Gegenpartei daher grundsätzlich obligatorisch anzuhören. Dem Beklagten ist vorliegend daher in geeigneter Form die Möglichkeit der Stellungnahme zur Mittellosigkeit und Aussichtslosigkeit zu geben (E. III.4). (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Obligationenrecht, 22. April 2025, BE.2025.3+4-EZO3).

Publizierende Stelle: Kantonsgericht

© www.gerichte.sg.ch

- **Publikationsdatum: 21.05.2025**
- **Entscheiddatum: 27.02.2025**

Fall-Nr.: BO.2023.40-K3
Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 341 Abs. 1 OR: Voraussetzung für die Zulässigkeit von Aufhebungsvereinbarungen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist, dass diese nicht von einem unzulässigen einseitigen Verzicht geprägt sind, sondern einem Vergleich entsprechen, welcher auf beidseitigem Nachgeben beruht. Im konkreten Fall verneint (E. III. 1.d/bb und cc). Kritik der Lehre an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung: Massgebend ist, ob der Arbeitnehmer ein in objektiver Hinsicht nachvollziehbares subjektives Interesse am Abschluss des Aufhebungsvertrages hat. Im konkreten Fall ebenfalls verneint (E. III 1.d/dd und ee). Folgen der Ungültigkeit der Aufhebungsvereinbarung und Anbieten der Arbeitsleistung nach Ablauf der Krankschreibung (E. II. 2). Der Ferienanspruch entsteht im Verhältnis zum Arbeitspensum, bezogen auf die individuelle Arbeitswoche (E. III 5.a/dd). Art. 221 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 222 Abs. 2 ZPO: Verfügbare Urkunden sind mit der Klageantwort einzureichen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nicht bloss um eine Ordnungsvorschrift, sondern um eine eigentliche prozessuale Last. Die Vorinstanz war auch nicht aufgrund des sozialen Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet, die offerierten Stundenaufschreibe einzufordern, zumal beide Parteien anwaltlich vertreten waren und zudem selbst Juristen sind (E. III. 5.c/gg).

Publizierende Stelle: Kantonsgericht

© www.gerichte.sg.ch

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Juli 2025 ([9C_431/2024](#))

Hälftige Anrechnung von Erziehungsgutschriften

Erziehungsgutschriften dürfen bei der Festlegung der Höhe der AHV-Rente auch dann nur zur Hälfte angerechnet werden, wenn der Ehepartner noch nicht im Pensionsalter ist. Da Erziehungsgutschriften keine Reduktion der Erwerbstätigkeit voraussetzen und sich damit nicht zwingend auf die Gestaltung des Familienlebens auswirken, fällt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne der EMRK nicht in Betracht.

Die Ausgleichskasse des Kantons Neuenburg legte 2023 die Höhe der AHV-Rente für eine 64-jährige Frau fest, deren Ehemann noch nicht im AHV-Alter war. Für die Jahre, in denen sie sich bei einem reduzierten Erwerbsgrad um die noch unter 16-jährigen Kinder gekümmert hatte, wurden ihr wie gesetzlich vorgesehen hälftige Erziehungsgutschriften angerechnet. Sie gelangte ans Kantonsgericht Neuenburg und verlangte, dass ihr die Erziehungsgutschriften so lange in vollem Umfang anzurechnen seien, bis mit der Pensionierung ihres Mannes auch das gesplittete Einkommen zu ihren Gunsten berücksichtigt werde. Das Kantonsgericht hiess die Beschwerde gut. Es kam zum Schluss, dass eine indirekte Diskriminierung wegen des Geschlechts im Sinne von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliege. Frauen würden häufiger Teilzeit arbeiten als Männer. Die Höhe der AHV-Rente einer Person hänge damit massgeblich vom Geschlecht ab, solange ihr Ehepartner noch nicht im Rentenalter sei. Im konkreten Fall seien deshalb die ganzen Erziehungsgutschriften anzurechnen.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Neuenburger Ausgleichskasse gut. Gemäss Artikel 29^{sexies} Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) werden Erziehungsgutschriften bei verheirateten Personen während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht. Das Einkommenssplitting (Artikel 29^{quinquies} AHVG) erfolgt im Gegensatz zur Anrechnung der halben Erziehungsgutschriften unter anderem erst, wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben. Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fällt eine Anwendung des Diskriminierungsverbots von Artikel 14 EMRK in Bezug auf Sozialleistungen dann in Betracht, wenn diese eine Förderung des von Artikel 8 EMRK geschützten Familienlebens bezwecken und sich zwingend auf dessen Gestaltung auswirken. Mit den Erziehungsgutschriften soll die sozial wichtige Aufgabe der Kindererziehung honoriert werden; die Gutschriften werden indessen unabhängig vom Nachweis einer deswegen erfolgten Reduktion oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Insofern haben die Erziehungsgutschriften keine zwingenden Auswirkungen auf die Gestaltung des Familienlebens. Das Urteil der Vorinstanz ist deshalb aufzuheben und der Entscheid der Ausgleichskasse zu bestätigen.



Herzog-Zwitter, Iris (Hrsg.) Landolt, Hardy (Hrsg.)

Handbuch Arbeits(un)fähigkeit

Medizinische und rechtliche Aspekte

Schulthess Verlag ISBN 978-3-7255-9832-8

Buch kartoniert, 470 Seiten

Preis CHF 118.00

Neuerscheinung

Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit – Wissen für Juristen - Mediziner

Das vorliegende Handbuch gibt einen umfassenden Überblick über die Bedeutung und Handhabung des Begriffes der Arbeits(un)fähigkeit in der medizinischen und juristischen Praxis. Die verschiedenen juristischen Arbeitsunfähigkeitsbegriffe weisen sowohl tatsächliche als auch rechtliche Elemente auf. Das vorliegende Handbuch entstand durch das Zusammenwirken der Fachdisziplinen Medizin und Recht. Es bietet dem Praktiker bei den spezifischen Besonderheiten der Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit eine inhaltliche Anleitung und Hilfestellung.



So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum

St. Galler Rechtsagentenverband

Redaktion: Ursula Nobs

August 2025